

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende

in 37077 Göttingen, Ortsteil Weende

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende in 37077 Göttingen, OT Weende** hat der Kirchenvorstand am **31. August 2023** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührentschuldnerin bzw. den Gebührentschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldnerin bzw. die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

a)	Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	1.500,00 €
b)	Rasenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung für 30 Jahre	2.450,00 €

2. Wahlgrabstätten

a)	Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle	2.400,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	80,00 €
c)	Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 20 Jahre je Grabstelle	390,00 €
d)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	19,50 €
e)	Rasenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen für 30 Jahre je Grabstelle	2.580,00 €
f)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	86,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

Urnensrasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung für 20 Jahre	1.600,00 €
---	-------------------

4. Urnenwahlgrabstätten

a)	Urnenswahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen für 20 Jahre je Grabstätte	1.580,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte	79,00 €
c)	Urnenswahlgrabstätte für bis zu vier Urnen für 20 Jahre je Grabstätte	2.900,00 €
d)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte	145,00 €
e)	Urnensrasenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Grabstätte	1.720,00 €
f)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte	86,00 €
g)	Urnenswahlgrabstätte im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen für 20 Jahre zuzüglich der Stele bei Erstbelegung (ohne Kosten der Beschriftung der Namenstafel)	2.500,00 €
		870,00 €
h)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte	125,00 €

i)	Urnenwahlgrabstätte im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ für die Beisetzung von bis zu vier Urnen für 20 Jahre	3.900,00 €
	zuzüglich der Stele bei Erstbelegung (ohne Kosten der Beschriftung der Namenstafel)	870,00 €
j)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte	195,00 €
5.	Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)	
a)	Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung	380,00 €
b)	eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6	
6.	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:

1.	a) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	680,00 €
	b) für eine Erdbestattung bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr	230,00 €
2.	für eine Urnenbestattung	180,00 €
3.	für eine Urnenbestattung im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“	65,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit	80,00 €
2.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit	35,00 €

IV. Umbettungen

Je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Weende und der St. Petri-Kirche Weende

Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Weende** je Trauerfeier **150,00 €**

Gebühr für die Benutzung der **St. Petri-Kirche Weende** je Trauerfeier **250,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **12. November 2015** außer Kraft.

Weende, den 31. August 2023

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende
Der Kirchenvorstand**



Siegel

Vorsitzender


Rolf H.

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

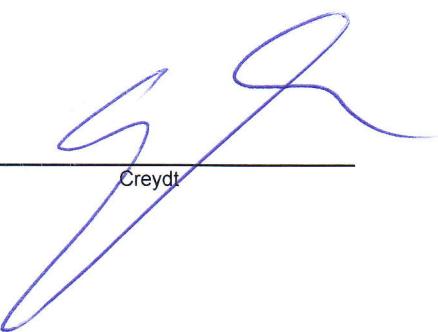
13. Sep. 2023

Göttingen, den _____

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**



Creydt



Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)